



Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF;
Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmung für
Arbeitnehmende mit Unternehmensbeteiligung in Jungunternehmen
(Art. 32c ArGV 2); Vernehmlassung

P260013

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF.

Begründung

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die vorgesehenen Sonderregelungen für Arbeitnehmende in Jungunternehmen, da sie den besonderen Bedürfnissen wachstumsorientierter Start-ups Rechnung tragen und diesen gezielte Flexibilität ermöglichen. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft sowie zur Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts. Gleichzeitig wäre es aus Sicht des Vollzugs hilfreich, wenn einzelne Bestimmungen klarer formuliert und die Voraussetzungen für ihre Anwendung präziser definiert würden. Insbesondere ist eine präzise Legaldefinition von Jungunternehmen sowie eine Vereinfachung der Voraussetzungen gemäss Art. 32c Abs. 3 ArGV 2 für einen einheitlichen Vollzug zentral. Zudem erscheint es angesichts der besonderen Belastungssituationen in Jungunternehmen angezeigt, auch Aspekte des Gesundheitsschutzes, insbesondere psychosoziale Risiken, angemessen zu berücksichtigen.

